



Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) **innerhalb der Regionen des** **Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes (WKV)**

Vorwort:

Spielgemeinschaften (SpG) des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes (WKV) sollen dazu dienen, Spieler/-innen aus zwei verschiedenen Klubs einer Region die Möglichkeit zu geben, durch die Bildung einer SpG, ihr prinzipielles Recht wahrzunehmen am Ligenspielbetrieb der Regionen teilzunehmen.

Die nachfolgenden Punkte sind allgemein verbindliche Vorschriften und sind für alle Regionen des WKV bindend:

1. Die SpG wird für ein Sportjahr (DSKB-SpO. Ziffer 2.1.) genehmigt und ist jährlich neu zu beantragen. Der Antrag ist durch die beiden verantwortlichen Klubvertreter zu unterzeichnen und schriftlich über die Regionsebene beim Regionssportwart/ bei der Regionsdamenwartin bis zum Mannschaftsmeldeschluss einzureichen. Der Regionssportwart/ Die Regionsdamenwartin prüft den Antrag und teilt die Genehmigung oder die Ablehnung den beteiligten Klubs schriftlich mit.
2. Die Teilnahme einer SpG an den Meisterschaften ist ausgeschlossen.
3. Der Status der Vereins- und Klubmitgliedschaft wird durch die SpG nicht verändert, jeder Sportler bleibt Mitglied seines Vereines und Klubs. Bei der Gründung einer Spielgemeinschaft wird die Spielberechtigung auf die Spielgemeinschaft beschränkt; der Einsatz in Mannschaften bei dem in ihrem Pass eingetragenen Klubs ist für die Dauer der Spielgemeinschaft nicht zulässig. Eine Änderung in den Pässen der einzelnen Spieler/-innen ist nicht erforderlich. Jeder Verein meldet seine Mitglieder, bzw. Klubmitglieder entsprechend bei der Geschäftsstelle des WKV zur Bestanderhebung und erhält nach den gültigen Bestimmungen die Beitragsmarke für seine spielberechtigten Mitglieder.
4. Sollten einem Klub sowohl Mannschaften im Damen- sowie im Herren-Ligenbereich angegliedert sein, kann der Antrag auf eine SpG für jeden Bereich (Damen oder Herren) des Klubs einzeln gestellt werden.

Bei der Gründung einer Spielgemeinschaft im Damenbereich ist der Einsatz von Damen in den Herrenligen nicht mehr möglich.

5. Die SpG wird in den Spielbetrieb der jeweiligen Region eingegliedert. Sportordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen sind für die SpG bindend. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die SpG in einheitlicher Sportkleidung antreten muss.

6. Bei Gründung einer SpG (Damen oder Herren) muss ein Name für die SpG festgelegt werden. Dieser Name ist für alle Mannschaften der Klubs, die eine SpG gegründet haben, für die Zeit des Bestehens der Spielgemeinschaft, bindend.
7. Die SpG übernimmt alle bisher erreichten Ligenplätze der beteiligten Klubs. Zusätzliche Mannschaften beginnen in der untersten Liga.
8. Ein Aufstieg der SpG ist nur dann möglich, wenn die SpG über das Sportjahr hinaus weiterbesteht.
9. Bei Auflösung der SpG obliegt es in der Verantwortung der beteiligten Klubs, die jeweilige Lizenzzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften zu regeln. Die Entscheidung ist sodann der wettkampfleitenden Stelle mitzuteilen. Fehlt diese Mitteilung, fangen alle für die nächste Spielsaison gemeldeten Mannschaften der beteiligten Klubs in der untersten Liga an.
10. Sollte eine SpG während des Sportjahres aufgelöst werden, so entfallen alle Ansprüche auf Klassen/Ligazugehörigkeit der beteiligten Klubs, in diesem Fall hat der federführende Klub eine Geldbuße der spielleitenden Stelle, nach der Beitrags- und Gebührenordnung des WKV, zu bezahlen.
11. Für Verfehlungen von Spieler/-innen der SpG, die eine Verwarnung zur Folge haben, haftet der federführende Klub.
12. In einer SpG kann kein Gastspielerrecht ausgeübt werden.
13. Ein Recht auf die Einstufung in Ligen außerhalb der jeweiligen Regionen des WKV besteht nicht, die höchste Liga ist damit die NRW Liga. Eine durch den WKV genehmigte SpG erlangt durch die Genehmigung nicht das Recht in eine Liga außerhalb dieses Verbandes aufsteigen.
14. Die Genehmigung der Spielgemeinschaft ist der jeweiligen Passmappe beizufügen und ist auf Verlangen vorzulegen.
15. Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2019 in Kraft.